

Umweltinformationen für Bauwillige in Koblenz

Erhalt und Gestaltung von Freiflächen bei Baumaßnahmen



Bert Flöck
Baudezernent der Stadt Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Stadtverwaltung Koblenz hat sich zum Ziel gesetzt, mehr Natur in die bebauten Bereiche zu bringen und damit zur Verbesserung des Wohnumfeldes beizutragen. Allein schon von ihrer Ausdehnung her haben Privatgrundstücke für diese Zielsetzung einen hohen Stellenwert und tragen wesentlich zur Gestaltung der Stadt und zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen bei. Helfen Sie uns, dieses Ziel zu erreichen.

Naturschutz im Garten, was müssen Sie dafür tun? Nicht viel! Geben Sie der Natur durch weniger reglementierende Maßnahmen eine Chance!

Sie haben bei der Stadtverwaltung Koblenz einen Bauantrag gestellt oder möchten dies in Kürze tun. Wir möchten Sie daher auf die **umweltrelevanten Belange** hinweisen, die durch Ihr geplantes Vorhaben betroffen sein können, unabhängig davon, ob die Baumaßnahme baugenehmigungspflichtig oder baugenehmigungsfrei ist. Vielleicht können diese Informationen helfen, einige Beeinträchtigungen unserer Umwelt zu vermeiden.

Meistens gehen von einem Bauvorhaben nachteilige Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild aus. Oft werden Gehölze gerodet und Boden großflächig versiegelt. Hierzu gehört auch die neuste Modeerscheinung, die Gartenflächen statt mit heimischen Pflanzen mit Mineralstoffen flächig abzudecken (z. B. Kies oder Schotter, etc.) Dies ist in vielen Fällen jedoch weder nötig, noch sinnvoll. Bitte bedenken Sie, dass ein naturnaher Garten mehr Lebensqualität für die dort lebenden Menschen, insbesondere Kinder bedeutet und ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz ist. Der Garten erweitert Ihren Wohnraum ins Freie und dient zu Ihrer Freude und Erholung. Auch im gewerblichen Bereich tragen repräsentative, umweltfreundlich gestaltete Außenanlagen zum positiven Image bei und bieten den Beschäftigten ein besseres Arbeitsumfeld.



Vorhandene und neue Grün- und Freiflächen verbessern wesentlich die **Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes** und damit Ihre und die **Lebensqualität** der Allgemeinheit in unserer Stadt. Gleichzeitig sind diese Flächen wichtige Lebensräume für unsere heimischen Tierarten (Säugetiere, Vögel, Reptilien und in besonderem Maße für die Insekten). Daher ist es für uns alle wichtig, dass mögliche nachteilige Auswirkungen Ihres Vorhabens vermieden, zumindest jedoch minimiert oder ausgeglichen werden. Dies betrifft sowohl Siedlungsgebiete mit Bebauungsplan, als auch den sog. Innenbereich ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Gerade bei der Schließung von Baulücken in diesen Gebieten (Nachverdichtung) gehen oft die Qualität gebenden Grünbestände der Quartiere (Altbaumbestand, Gehölzstrukturen) durch Unbedachtsamkeit schrittweise verloren. Will man später einen gleichwertigen Bewuchs wiederherstellen, so würde das viele Jahre in Anspruch nehmen. Diese Konsequenz kann bei Berücksichtigung des Gehölzbestandes oft vermieden werden. Davon würden alle Bewohner der Siedlung profitieren.



Damit Naturschutz in der Fläche zur Wirkung kommen kann, ist er auch auf Ihr eigenes Verhalten, z. B. auch im eigenen Garten, angewiesen! Bei Ihren Planungsüberlegungen sollten Sie daher bitte folgende Punkte mit berücksichtigen:

1. Erhalt von Bäumen, Gehölzen und Biotopen

Im Rahmen der Eingriffsvermeidung sollte **wertvoller Gehölzbestand** aus den o. g. Gründen (Wohlfahrtswirkungen, insbesondere stadtklimatische und Gestaltungsfunktionen) erhalten werden. Prüfen Sie dazu **vor** der Planung der Baumaßnahme zusammen mit Ihrem Architekten (und möglichst einem Freiraumplaner), wie die wertvollen Bestände in Ihr Gesamtkonzept eingebunden werden können (Lage Baukörper, Grundstücksaufteilung). Lassen Sie sich dabei vom „Geist des Ortes“ inspirieren. Bäume sind die „Visitenkarte“ eines Grundstücks, Lebensstätten für die heimische Tierwelt, Spielplatz der Kinder und Schattenspende für den

Freisitz. Prüfen Sie bitte auch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, die Ihr Architekt ohnehin auswerten und nachvollziehbar abarbeiten muss.

Sind trotz der Prüfung dennoch Rodungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand erforderlich, so führen Sie diese bitte **nicht** zwischen März und September durch, da in dieser Zeit zahlreiche Vogelarten brüten. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Nist- und Brutstätten ist aber verboten. Wenn Sie unsicher sind, ob eine Rodung zulässig ist, wenden Sie sich bitte an die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Amt 36/UNB: Tel. 129 – 1525, 1526 oder 1527).

Für die Gehölze, die Sie erhalten wollen oder müssen, muss der Schutz frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Dazu ist vorher der Zustand aller Gehölze auf dem Grundstück zu prüfen. Wie der Schutz von Wurzeln, Stamm und Krone vor Beeinträchtigungen durch Ablagerungen, Baufahrzeuge oder versickernde Stoffe zu erzielen ist, kann in der DIN 18920 ¹ nachgelesen werden, die Teil jeder Ausschreibung oder Planung von Baumaßnahmen sein sollte.

2. Naturnahe Gestaltung der Freiflächen

Neben der Bestandserhaltung sollten Sie für Ihre Außenanlagen eine **naturnahe Gestaltung** durch Anpflanzung von Gehölzen oder die Neuanlage von anderen Biotopstrukturen (z. B. Teichen) vorsehen.



Die besonderen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpflanzung/Anlage von heimischen Laubgehölzen und Biotopen dienen dem Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig binden die Pflanzen den Baukörper in das Umfeld ein, gliedern die Flächen, bieten Schatten, schützen vor Lärm, Abgasen und Staub und erzeugen Sauerstoff (Klimaverbesserung). Die Festsetzungen von **Pflanzenqualitäten und Pflanzenarten** sollen bewirken, dass die gewünschten Funktionen möglichst schnell hergestellt werden.

Dabei werden die **heimischen Arten** den lokalen Standortbedingungen in der Regel am besten gerecht, sind anspruchsloser und widerstandsfähiger und bieten Lebensraum für unsere Tierwelt. Dies gilt insbesondere für heimische Wildkräuter und andere Blütenpflanzen, die essentielle Lebensgrundlagen (Nahrung, Brutmöglichkeiten) für die bedrohte Insektenwelt sind. Daher sollte auf „Schottergärten“ sowie die Anpflanzung von Exoten möglichst verzichtet werden, zumal diese von den heimischen Tieren nur wenig genutzt werden können. Übrigens, falls Sie es noch nicht wussten, die Thuja (Lebensbaum) ist eine der giftigsten Pflanzen in unseren Gärten und zwar in allen Pflanzenteilen. Auch die beliebte Lorbeerkirsche kann nur von ganz wenigen Tierarten genutzt werden und ist in vielen Teile ebenfalls giftig.

Die allgemeine Verpflichtung, einen bestimmten Anteil des Grundstücks zu begrünen, soll bewirken, dass ein **Mindestanteil an Grünflächen** in unseren Wohnsiedlungen, Städten und Gewerbegebieten als (Teil)Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere verbleibt bzw. neu gestaltet wird.

Bei Pflanzmaßnahmen sind die vorgeschriebenen **Grenzabstände des Nachbarschaftsrechtes** zu beachten, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Eine Absprache mit den Nachbarn ist daher sinnvoll und ermöglicht eine großzügigere Gestaltung.

Bitte denken Sie daran, dass Sie als Eigentümer der vorhandenen und neuen Gehölze der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Durch Sichtkontrolle und ggf. Sicherungsschnitte müssen Sie sicherstellen, dass von Ihren Gehölzen keine Gefahr ausgeht.

Die Nutzung Ihres Gartens sollte nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz), also möglichst **naturnah** erfolgen. Dazu gehört auch der Verzicht auf unnötige Versiegelungen sowie chemische Mittel, denn ihr Einsatz gegen Schädlinge trifft oft zugleich die zahlreichen nützlichen Helfer in der Tierwelt. Zudem reichern sich Wirk- /Schadstoffe in Gartenfrüchten und im Grundwasser an und gefährden unsere Gesundheit.

Durch Festsetzungen, die eine **Dach- und Fassadenbegrünung** vorschreiben, sollen neben einer optimalen Einbindung in das Umfeld vor allem auch die klimatischen Verhältnisse (Lokalklima) verbessert werden. So bewirken Dach- und Fassadenbegrünung eine Dämpfung der Temperaturschwankungen an Gebäuden, filtern Stäube, bieten zusätzliche Futter- und Nistmöglichkeiten für unsere Vögel sowie Insekten und können Niederschläge temporär zurückhalten und verzögert abgeben. Dach- und Fassadenbegrünung sind, insbesondere aus statischen Gründen, schon im Vorfeld der Planung zu berücksichtigen. Dabei sollten Sie wissen, dass bei schadlosen Fassaden und sachgerechtem Einsatz von Begrünungen keine ursächlich pflanzenbedingten Schäden am Bauwerk zu erwarten sind.



¹ DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der **Einfriedung** dienen ebenfalls der optischen Einbindung. Bitte verzichten Sie auf den unnötigen Betonsockel unter dem Zaun, damit Igel und andere Kleintiere ungehemmt die Reviere wechseln können.

Da der Boden nicht vermehrbar ist, werden im Bebauungsplan meist eine Grundflächenzahl (GRZ) und Baufenster (so werden die überbaubaren Flächen bezeichnet) vorgeschrieben, um die Obergrenze der Versiegelung festzusetzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Regel gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die mit Mineralstoffen flächig abgedeckten Grundstücksflächen (oft mit Folien im Untergrund) können nicht auf den festgesetzten Mindestanteil von Gartenflächen angerechnet werden, weil sie keinen Lebensraum bieten, also ökologisch wertlos sind und zudem zur starken Aufheizung der Flächen beitragen. Je weniger der Boden versiegelt ist, um so eher kann er seine ökologischen Funktionen wahrnehmen. Dazu gehört u. a. auch die **Versickerung** und Filterung **von Niederschlagswasser**. Wasser ist ein unentbehrliches, aber nicht unbegrenzt verfügbares Lebensmittel. Daher ist ein sorgsamer und sparsamer Umgang unbedingt geboten – auch im Garten. Zur Anreicherung des Grundwassers und zum Schutz vor Hochwasser sehen einige Bebauungspläne daher vor, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem eigenen Grundstück zu versickern (wenn der Untergrund dies zulässt) oder zu sammeln und zu verwerten (Einsparung von wertvollem Trinkwasser). Zur Befestigung von Flächen sollten nur wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.



3. Antrag und Unterlagen

Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, müssen Sie die Unterlagen vollständig einreichen. Um die Beachtung der Umweltbelange und Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfen zu können, sollte ein sog. **Freiflächengestaltungsplan** mit eingereicht werden, in dem die alten und neuen Gehölzstandorte sowie die zu versiegelnden Flächen dargestellt sind. Bei der Planung und Pflanzenauswahl sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen, um sich vor Enttäuschungen zu schützen und auch Endwuchsgrößen und Pflegeaufwand richtig beurteilen zu können. Mit der Verwendung von heimischen und standortgerechten Blühgehölzen sowie blütenreichen Saatmischungen leisten Sie einen wertvollen Beitrag zum Schutz unserer heimischen Artenvielfalt.

Hinsichtlich des Schutzes bereits vorhandener Tierarten auf Ihrem Grundstück verweisen wir auf das beiliegende separate Informationsblatt: „Wichtige Hinweise zum Artenschutz“.

4. Weiterführende Hinweise

zu den o. g. Themen, insbesondere zur Pflanzenverwendung erhalten Sie bei:

- Landschaftsarchitekten (vgl. z. B. Branchenbuch)
- Baumschulen und Gartenbaubetrieben (vgl. z. B. Branchenbuch)
- Fachämtern der Stadtverwaltung
 - Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde: Tel. 129 – 1525, 1526 oder 1527
 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung; Landschaftsplanung: Tel. 129 – 3177 und 3181
- verschiedenen Naturschutzverbänden

Die **Einsicht in die rechtskräftigen Bebauungspläne** sowie die Rechtsgrundlagen für die o. g. Festsetzungen erhalten Sie im:

- Bauberatungszentrum im Baudezernat der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47
- <https://geoportal.koblenz.de> der Stadt Koblenz

Weitere Informationen können Sie z. B. unter, http://www.biologisches-zentrum.de/cms/web/babel/media/insektenfreundliche_gartengestaltung_infoblatt.pdf sowie auf den Seiten der Naturschutzverbände im Internet einsehen und herunterladen. Das **Landesnachbarrechtsgesetz** (LNRG) ist unter Landesrecht/Zivilrecht auf der Internetseite des Justizministeriums zu finden: www.justiz.rlp.de.

Wir hoffen, Ihnen mit den Erläuterungen die Zusammenhänge und Erfordernisse bestimmter Festsetzungen und Vorschriften näher gebracht zu haben und bedanken uns im Voraus für Ihren Beitrag zum Umweltschutz.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Planung
und viel Freude und Entspannung an und in Ihrem Garten.**